

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 320.

Sonntag, den 15. November.

1840.

Der Gewerbsbetrieb auf dem Lande.

(Fortsetzung.)

Mit Rücksicht auf das Wohl, besonders der kleinern Städte, hatte die Staatsregierung die Tuchmacherprofession zur Zeit noch von dem Betriebe auf dem Lande ohne Beschränkung ausgenommen; allein die Stände hielten dafür, daß die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgesetzten Regierungsbehörde dazu erlangt würde, nicht beschränkt sein sollte, ein Wunsch, der auch durch Aufnahme einer dießfalligen Bestimmung in das Gesetz entsprochen worden ist.

Maurer, Zimmerleute und Feueressenlehrer haben nach dem Gesetze (§. 5.) freie Wahl, ob sie sich nach Gewinnung des Meisterrechts in einer Stadt oder auf dem Lande niederlassen wollen, wenn es schon hinsichtlich der Lehren bei der durch die Dorfverordnung vom J. 1775 getroffenen Einrichtung bewendet. — Nach §. 6. des Gesetzes ist ferner auf dem Lande das Schwarzbrotbacken um Lohn sowohl, als auf den Verkauf unter Vorbehalt ortspolizeilicher Erlaubniß Jedem erlaubt. Das Mandat von 1767 war nicht mehr aufrecht zu erhalten, und war sogar schädlich, weil dadurch die Nothwendigkeit der holzverschwendenden Privatbacköfen für immer unterhalten wurde. Hin und wieder steht aber einzelnen Personen (insbesondere den Müllern) das ausschließende Befugniß zu, Brot auf den Verkauf zu backen und es ist deshalb im Gesetze auf die besonders erworbenen Verbiethungsrechte Rücksicht genommen worden.

Ein neuer, sehr wichtiger Unterabschnitt beginnt mit §. 7. des Gesetzes, von welchem an die Beschränkungen aufgestellt werden, unter welchen der Betrieb zünftiger Handwerke auf dem Lande gestattet ist. Gleich Anfangs werden die zünftigen, auf dem Lande gesetzlich zulässigen Handwerker aufgezählt. In jeder Landgemeinde kann ein Schneider, ein Schuhmacher, beide mit dem Befugnisse neue Arbeit zu fertigen, ein Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden. Durch diese Bestimmung ist vornehmlich eine Milderung der frühern Gesetzgebung eingetreten, indem eine Vermehrung der Gattungen der nach dem Mandate vom 29. Januar 1767 auf dem Lande zu duldenen Handwerker statt gefunden hat. Neu hinzugefügt sind worden: die Weißbäcker, Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher, so wie das Befugniß der Schuhmacher, neue Arbeit zu fertigen.

Eine anderweite Milderung des Mandats v. 29. Jan. 1767 beruhte auf der Erlaubniß, die Handwerker sich in der nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses erforderlichen Zahl auf dem Lande ansiedeln zu lassen. Anfangs gedachte man, eine Normalzahl der Bevölkerung hierbei eintreten zu lassen. Allein man kam davon zurück, weil das fragliche Bedürfniß sich bei Weitem nicht bloß nach der Volkszahl, sondern auch nach andern Umständen richtet. Diese andern Umstände werden nun im §. 8. des Gesetzes erwähnt. Nämlich, wenn sich einer der obengenannten Handwerker auf dem Lande niederlassen will, so ist dazu die Erlaubniß der Obrigkeit erforderlich, welche vorher den Gemeinderath mit seinem Gutachten zu hören und bei ihrer Entschließung auf das Bedürfniß zu sehen hat, wie es sich nach den örtlichen Umständen, insbesondere nach der räumlichen Ausdehnung und Lage des Orts, der Einwohnerzahl, den Ackerbau- und Gewerbsverhältnissen, ingleichen nach der Entfernung von den Städten oder andern mit Handwerkern besetzten Dörfern bemessen läßt. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurfe sollte bei der Wahl der Person auch auf deren Geschicklichkeit und nach Befinden auch auf persönliche Verhältnisse billige Rücksicht genommen und unter mehren Auswärtigen einem auf das Land sich wendenden städtischen Meister der Vorzug gegeben werden; allein die Ständeversammlung brachte diese Bestimmungen in Wegfall und fügte dem 8. §phen einen andern Zusatz bei, nach welchem auch vor der Entschließung der Obrigkeit auch die Gutsherrschaft, besonders mit ihrer Erklärung an den Orten gehört werden muß, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder wo mehre Gerichtsbezirke unter eine Obrigkeit gestellt sind.

(Fortsetzung folgt.)

* * *

Wenn wir in d. Bl. das von Niel. Becker gedichtete und am 15. Oct. im Theater zu Edln gesungene Rheinlied nicht mittheilten, so geschah es in der Voraussetzung, daß es bereits zu verbreitet im Publicum sei, und wir den Lesern des Tageblattes ein etwa oft Vernommenes nicht geben wollten. Es sind aber uns seit einigen Tagen von sehr vielen Seiten recht dringende Wünsche zugegangen, im Tageblatte doch auch diese echt vaterländische Dichtung mitzutheilen. Wir kommen daher, wenn gleich seit dem Bekanntwerden des Liedes einige Zeit verflossen ist, jenen Wünschen gern entgegen; bemerken aber noch dabei, daß nunmehr vier Compositionen